

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 24. November 2015

Geschäftsnummer: 2015.GEF.1737

Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste; Ausführungskredit ICT-Grundversorgung

1 Gegenstand

Die im Rahmen des Projektes zur Verselbstständigung der kantonalen Psychiatrischen Dienste durchgeführten Analysen haben gezeigt, dass im Bereich der Informatik verschiedene Vorinvestitionen zu tätigen sind, damit die technischen Voraussetzungen für die termingerechte Verselbstständigung erfüllt werden können. Vorinvestitionen sind u.a. nötig in den Aufbau der ICT-Grundversorgung (Ablösung der heute vom KAIO bezogenen Dienste/Dienstleistungen). Konkret sind es die folgenden fünf Schwerpunkte: neue Domain, neues Netzwerk, neue IT-Security-Infrastruktur, Systems-Management und Integration/Messaging mit HIN.

Die Vorinvestitionen werden bei der Festlegung der Kapitalisierung der neu zu schaffenden Aktiengesellschaften berücksichtigt, sind also vorgezogene Einlagen des Kantons.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 32 und Artikel 148 Absatz 1.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 29. November 2000 (OrV GEF; BSG 152.221.121), Artikel 7 Buchstabe e
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 45, 46, 48 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 50.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV BSG 621.1), Artikel 136, 144 und 148

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine einmalige, neue Ausgabe gemäss Artikel 46 und Artikel 48 Absatz 1 FLG.



4 Massgebende Kreditsumme

UPD	CHF 3.26 Mio.
PZM	CHF 2.46 Mio.
SPJBB	CHF 1.12 Mio.
für die Bestimmung der Zuständigkeit massgebliche Gesamtkosten	CHF 6.84 Mio.
./. bereits vom Regierungsrat am 19.08.2015 bewilligten Projektierungskosten	CHF 0.98 Mio.
Zu bewilligender Ausführungskredit	CHF 5.86 Mio.

Der Kredit teilt sich voraussichtlich wie folgt auf die Jahre 2015 und 2016 bzw. auf die Laufende Rechnung (LR) und auf die Investitionsrechnung (IR) sowie auf die drei Institutionen auf (Beträge in CHF Mio.).

	2015		2016		Total		Gesamt
	IR	LR	IR	LR	IR	LR	
UPD	0.00	0.47	1.01	1.78	1.01	2.25	3.26
PZM	0.00	0.35	1.48	0.63	1.48	0.98	2.46
SPJBB	0.00	0.16	0.64	0.32	0.64	0.48	1.12
Total	0.00	0.98	3.13	2.73	3.13	3.71	6.84

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit zulasten der Rechnungsjahre 2015 ff.

Der Kredit geht zulasten verschiedener Sachkonten (insbesondere 318810/Informatikdienstleistungen Dritte [Beratung und Honorare]) und 506800/Anschaffung von Informatikmitteln).

Mit den Kosten belastet wird die Produktgruppe Psychiatrieversorgung.

Die in Ziffer 4 aufgeführten Mittel für die Projektierung sind nicht im Voranschlag 2015 eingestellt. Die GEF wird die Kosten voraussichtlich produktgruppenintern, innerhalb des Deckungsbeitrages IV (Globalbudget gemäss Branchenlösung nach Art. 7 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung Psychiatrie), kompensieren können. Eine Saldoüberschreitung kann jedoch derzeit noch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach Möglichkeit würde diese innerhalb der Direktion aufgefangen.

6 Begründung

Der Kredit ist Voraussetzung dafür, dass die Arbeiten im Hinblick auf die termingerechte Vervollständigung weitergeführt werden können.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Bern, 24. November 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Novembersession 2015 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 16. Dezember 2015

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur
Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 16. März 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der
Staatskanzlei: 15. April 2016